

Pressebericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Aufgrund der Kommunalwahlen am 09.06.2024 befindet sich der Gemeinderat aktuell in der kommissarischen Geschäftsführung, dadurch wird TOP 20 auf die GRS 22.07.2024 verlagert.

Wünsche zur Änderung der Tagesordnung bestehen nicht.

TOP 1. Bürgerfragestunde

BM Peukert eröffnete die Bürgerfragestunde und bat um Wortmeldungen.

Solche waren nicht gewünscht.

Die Bürgerfragestunde wurde hierauf wieder geschlossen.

TOP 2. Bekanntgabe von Beschlüssen

Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.05.2024 sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

TOP 3. Feststellung von eventuellen Hinderungsgründen der neu gewählten Gemeinderäte

Durch die Kommunalwahlen am 09.06.2024 hat die Bürgerschaft bei einer Wahlbeteiligung von 74,51 % (Wahl 2019: 70,4 %) in den Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell wiedergewählt:

Die Gemeinderäte

- Stefan Rettenmeier
- Markus Zeller
- Matthias Engelhard
- Martin Drukenmüller.

Neu in den Jagstzeller Gemeinderat gewählt wurden:

Die Gemeinderäte

- Martina Rettenmaier
- Johannes Mayer
- Josef Engelhard
- Lothar Egetenmeier
- Benjamin Weinschenk
- Ramona Hahn
- Jochen Riek
- Nicole Drukenmüller.

Aus dem Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell scheiden folgende Mitglieder aus:

- Matthias Schlosser Mitglied im Gemeinderat seit 15.11.1999
- Sebastian Haas Mitglied im Gemeinderat seit 15.11.1999
- Wolfgang Kling Mitglied im Gemeinderat seit 20.07.2009
- Klaus Thalhammer Mitglied im Gemeinderat seit 20.07.2009
- Josef Erhard Mitglied im Gemeinderat seit 07.07.2014
- Martin Wunder Mitglied im Gemeinderat seit 26.09.2016
- Diana Hauber Mitglied im Gemeinderat seit 01.07.2019
- Claudia Wagner Mitglied im Gemeinderat seit 01.07.2019.

Der Gemeinderat hat in seiner „alten Zusammensetzung“ über das Vorliegen von Hinderungsgründen im Sinne des § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei den gewählten Mitgliedern des Gemeinderats zu beschließen.

Der Wortlaut des § 29 GemO ist nachfolgend abgedruckt:

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Hinderungsgründe wurden weder von den Gewählten angegeben; noch sind der Verwaltung solche Gründe bekannt.

Die gewählten Mitglieder haben alle erklärt, die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell anzunehmen.

Die Prüfung nach § 16 GemO - Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit - entfällt.

Der Gemeinderat kann damit feststellen, dass dem Eintreten der Gewählten keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat in seiner bisherigen Zusammensetzung stellt fest, dass bei den am 09.06.2024 gewählten Gemeinderäten keine Hinderungsgründe vorliegen.

TOP 4. Bericht des Bürgermeisters

- 4.1. **BM Peukert** bedankt sich bei an allen Gemeinderäte die sich zur Wahl gestellt haben und Verantwortung übernehmen, um unsere Gemeinde fit für die Zukunft zu machen. Vielen Dank hierfür.
Ein herzliches Dankeschön geht an die Wahlhelfer für die am 09.06.2024 stattgefundenen Kommunalwahl im Einsatz waren.

- 4.2. Er verweist auf die kommissarische Geschäftsführung durch die bisherigen Gemeinderäte. Die heutigen Beschlüsse die gefasst werden, sollten nicht von wesentlicher Bedeutung sein, diese sind bis zur Konstituierenden Gemeinderatssitzung, bei weitreichenden Entscheidungen zu vertagen.
- 4.3. Rückblick zum XI. Jagstzeller Straßenfest am 15./16.06.2024:
Nach 8jähriger Abstinenz konnten wir ein sehr schönes Straßenfest mit einem abwechslungsreichen Programm feiern. Das Wetter hat sehr gut mitgemacht. An alle Vereine, dem großen und kleinen Festausschuss, der Gemeindeverwaltung, dem Gemeinderat und Bauhof, sowie allen helfenden Händen ein herzliches Dankeschön. Es war ein sehr schönes Fest.
- 4.4. Energiegenossenschaft – PV-Anlage Bauhof
Die Verträge sind abgeschlossen. Strom wird produziert. Ein Plan von der Genossenschaft fehlt noch, so dass dann alle Formalitäten erledigt sind.
- 4.5. Hochwasserereignis vom 01.06.2024:
Im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden sind wir mit einem blauen Auge davongekommen.
Bei Pegelstand 1,70 m wurde im ersten Schritt der BM kontaktiert, so dass er ab diesem Zeitpunkt selbst vor Ort und im engen Austausch mit dem Feuerwehrkommandant, seinem Stellvertreter, dem Bauhof und Klärwärter war. Vom Bauhof wurden die Gerätschaften entfernt. Nachdem eine Prognose des Pegelstandes von bis zu 3,40 m vorlag, wurde bis 22.00 Uhr beobachtet. Um 0:30 Uhr fand die Abstimmung statt, dass die Hochwasserwand aufgebaut wird. Es fanden enge Abstimmungen statt.
Sein Dank geht an dieser Stelle an den Feuerwehrkommandant, seinem Stellvertreter, dem Bauhof und Klärwärter.
- 4.6 Fußgängerführung Bahnbrücke: EÜ-Jagstzell:
Die unterzeichnete Ablösungsberechnung wurde am 07.06.2024 (Ablösebetrag 296.300 €) übersandt an DB Netze AG, Herrn Heller. Die letzten Abstimmungen laufen, damit der Schlussbericht erledigt werden kann.
- 4.7. FNP-Änderung "FFPV-Anlage Hemming" in Frankenhardt – Auslegungsbeschluss
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Zum vorgenannten Auslegungsbeschluss bestehen seitens der Gemeinde Jagstzell keine Bedenken.
Belange sind nicht berührt. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.
- 4.8. FNP-Änderung "FFPV-Anlage Messerschmidt" in Frankenhardt – Auslegungsbeschluss
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Zum vorgenannten Auslegungsbeschluss bestehen seitens der Gemeinde Jagstzell keine Bedenken.
Belange sind nicht berührt. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.
- 4.9. FNP-Änderung "Weißes Kreuz" Nr.J-2023-1F in Frankenhardt - Auslegungsbeschluss
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Zum vorgenannten Auslegungsbeschluss bestehen seitens der Gemeinde Jagstzell keine Bedenken.
Belange sind nicht berührt. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.
- 4.10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neuordnung Gehöft Herrmann“ in Frankenhardt-Gauchshausen - Frühzeitige Beteiligung
Zum vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neuordnung Gehöft Hermann“ in Frankenhardt-Gauchshausen – frühzeitige Beteiligung – bestehen seitens der Gemeinde Jagstzell keine Bedenken. Belange sind nicht berührt. Die Gemeinde Jagstzell bittet um
- 4.11. Ergänzungssatzung „Bachstraße“ in Fichtenau-Unterdeufstetten – Öffentliche Auslegung
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Zu der vorgenannten Ergänzungssatzung bestehen seitens der Gemeinde Jagstzell keine Bedenken.
Belange sind nicht berührt. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.

TOP 5. 31. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Bereich "Pumpwerk Dankoltsweiler" in Jagstzell
a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Feststellungsbeschluss

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen stellt im Planbereich „Pumpwerk Dankoltsweiler“ Flächen für die Landwirtschaft dar. Hier sollen ca. 0,9 ha Sonderbauflächen zur Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. An dieser Stelle befindet sich bereits ein Pumpwerk mit Wasserspeicher des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW). Das Unternehmen beabsichtigt, die benötigte Energie zum Betrieb der Anlage selbst zu erzeugen und dafür eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu bauen. Mithilfe dieser Anlage will die Gemeinde Jagstzell einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde Jagstzell hatte bei der VVG Ellwangen eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans beantragt. Sie erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Aus der FNP-Änderung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Bestand: ca. 0,9 ha Flächen für die Landwirtschaft
Planung: ca. 0,9 ha geplante sonstiges Sondergebiet (Photovoltaik)

Die eingegangenen Stellungnahmen der nach §§ 3 und 4 BauGB durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, führen zu keinem inhaltlichen Änderungsbedarf der Planunterlagen. Es erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen. Der Hinweis des Landratsamtes zur Lage des Plangebiets im Regionalen Grünzug sowie in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft wurde mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt und bedarf keines Zielabweichungsverfahrens.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

- a) Der Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahmen wird, wie in der Abwägung (Anlage 1) mit Datum vom 16.05.2024 dargestellt, zugestimmt.
- b) Die 31. FNP-Änderung der VVG Ellwangen „Pumpwerk Dankoltsweiler“ vom 31.10.2023/16.05.2024, wird gebilligt und festgestellt. Die 31. Änderung des FNP ist der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 6. 36. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Photovoltaik - Gewann Winterberg" in Jagstzell
a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Feststellungsbeschluss

Die Themen Nachhaltigkeit und Umweltschutz, und somit auch die regenerative Energiegewinnung, nehmen immer mehr an Bedeutung zu. Die Gemeinde Jagstzell plant im Zuge der Energiewende eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Diese soll östlich des Ortsteils Winterberg entstehen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung, nicht jedoch Solaranlagen im Außenbereich zulässig. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Die geplante Fläche mit einer Größe von 6,0 ha, ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für das Vorhaben ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. RP Die Gemeinde Jagstzell hat bei der WG Ellwangen eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans beantragt. Sie erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

- a) Der Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahmen wird, wie in der Abwägung (Anlage 1) mit Datum vom 27.05.2024 dargestellt, zugestimmt.
- b) Die 36. FNP-Änderung der WG Ellwangen "Photovoltaik" - Gewann Winterberg vom 27.10.2023/27.05.2024, wird gebilligt und festgestellt. Die 36. Änderung des FNP ist der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 7. 37. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "AGRI-
Freiflächenphotovoltaik Birkhof" in Rosenberg
a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Feststellungsbeschluss**

Die Themen Nachhaltigkeit und Umweltschutz, und somit auch die regenerative Energiegewinnung, nehmen immer mehr an Bedeutung zu. Die Gemeinde Rosenberg plant im Zuge der Energiewende Freiflächenphotovoltaikanlage. Diese soll am westlich von Rosenberg und südlich der L 1060 gelegenen Gehöft Birkhof realisiert werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung, nicht jedoch Solaranlagen im Außenbereich zulässig. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Das 10,7 ha große Plangebiet „AGRI-Freiflächenphotovoltaikanlage Birkhof“ ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für das Vorhaben ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Rosenberg hat bei der VVG Ellwangen eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans beantragt. Sie erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

- a) Der Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahmen wird, wie in der Abwägung (Anlage 1) mit Datum vom 27.05.2024 dargestellt, zugestimmt.
- b) Die 37. FNP-Änderung der VVG Ellwangen „AGRI-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ vom 27.10.2023 / 27.05.2024, wird gebilligt und festgestellt. Die 37. Änderung des FNP ist der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 8. 38. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen
Gewerbeflächenerweiterung im Bereich "Hinterer Brühl IV" in
Neuler
a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Feststellungsbeschluss**

In der Gemeinde Neuler ist innerhalb des Gewerbegebietes „Hinterer Brühl IV“ nur noch eine kleine verfügbare gewerbliche Baufläche mit ca. 0,38 ha vorhanden. Für diese Fläche gibt es derzeit einen Interessenten. Durch eine weitere dringliche Anfrage, wird eine Gewerbefläche von mind. 0,8 ha benötigt. Diese kann im Bestand nicht angeboten werden.

Im Bebauungsplanverfahren „Hinterer Brühl IV“ wurde der ursprüngliche Geltungsbereich nach der frühzeitigen Beteiligung stark auf den damals tatsächlich erforderlichen Bedarf reduziert. Von den Raumordnungsbehörden wurde in Aussicht gestellt, dass weitere Flächen entwickelt werden können, wenn ein weiterer Bedarf dargestellt werden kann. Aufgrund der konkreten Anfrage soll nun das Gewerbegebiet „Hinterer Brühl“ mit dem V. Abschnitt weiterentwickelt werden.

Der südöstliche Teil des Geltungsbereiches (ca. 0,8 ha) liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hinterer Brühl IV“. Die Flächen wurden einbezogen, da die festgesetzte Erdschossfußbodenhöhe aufgrund einer geänderten Grundstücksaufteilung nicht eingehalten werden kann.

Der 1,5 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplans „Hinterer Brühl V“ ist im Regionalplan Ostwürttemberg 2010 als geplante Siedlungsfläche für Wohnen dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen (rechtsverbindlich seit 18. Juli 2003) ist dieser als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich um Dauergrünland. Für diesen Teil des Vorhabens ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Neuler hat bei der VVG Ellwangen eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans beantragt. Sie erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

- a) Der Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Stellungnahmen wird, wie in der Abwägung (Anlage 1) mit Datum vom 28.05.2024 dargestellt, zugestimmt.
- b) Die 38. FNP-Änderung der VVG Ellwangen „Hinterer Brühl IV“ vom 27.10.2023, wird gebilligt und festgestellt. Die 38. Änderung des FNP ist der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 9. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Lindenmahd III" in Jagstzell
a) Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Jagstzell hat den Bebauungsplan „Lindenmahd III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan ist am 28.02.2020 in Kraft getreten. Aufgrund § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan „im Wege der Berichtigung anzupassen“. Die Berichtigung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Jagstzell. Der Bereich der FNP-Berichtigung mit der Darstellung der sich ändernden Nutzungen, ist in Anlage 1 dargestellt.

Die bestehenden Bebauungsplangebiete „Lindenmahd I“ und „Lindenmahd II – 1. BA“ waren zum Zeitpunkt der Aufstellung bereits vollständig aufgesiedelt bzw. abverkauft. Auch „Lindenmahd II - 2. BA“ war bereits erschlossen und es wurde von einem schnellen Abverkauf der Grundstücke ausgegangen. Aus diesem Grund und um rechtzeitig den kurzfristigen Bedarf an Wohnbauflächen für Einzel- und Doppelhäuser in Jagstzell abzudecken, stellte die Gemeinde den Bebauungsplan „Lindenmahd III“ auf.

Das Plangebiet des Bebauungsplans wurde entsprechend der beabsichtigten Nutzung und der benachbarten Bebauung als Wohngebiet festgesetzt (ca. 2,5 ha). Zusätzlich wurde zur freien Landschaft hin eine öffentliche Grünfläche festgesetzt (ca. 0,9 ha).

Da der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) das insgesamt ca. 3,4 ha große Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche ausweist, ist eine entsprechende Berichtigung des FNP vorzunehmen. Im Rahmen der Berichtigung des FNP wird eine Wohnbaufläche mit ca. 2,5 ha und eine öffentliche Grünfläche mit ca. 0,9 ha dargestellt.

Planungsabläufe/ Verfahrensschritte:

Es erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Berichtigung des Flächennutzungsplans benachrichtigt.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß geltender Satzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich „Lindenmahd III“ in Jagstzell entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, bestehend aus Planzeichnung und Begründung vom 22.05.2024, gefertigt vom Stadtplanungsamt, wird gebilligt und festgestellt.

TOP 10. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Bergstraße West - 3. Erweiterung" in Rosenberg
a) Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Rosenberg hat den Bebauungsplan „Bergstraße West – 3. Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan ist am 31.01.2020 in Kraft getreten. Aufgrund § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan „im Wege der Berichtigung anzupassen“. Die Berichtigung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Rosenberg. Der Bereich der FNP-Berichtigung mit der Darstellung der sich ändernden Nutzungen, ist in Anlage 1 dargestellt.

Der Bebauungsplan „Bergstraße West – 3. Erweiterung“ sieht ein allgemeines Wohngebiet am südlichen Ortsrand des Hauptortes mit einer Fläche von ca. 0,5 ha vor. Grund zur Aufstellung war ein weiterer Bedarf an freien Wohnbaugrundstücken, da zu diesem Zeitpunkt die Baugrundstücke im Baugebiet „West IV“ in kurzer Zeit verkauft bzw. verbindlich reserviert waren.

Zur kurzfristigen Realisierung der benötigten Baugrundstücke, wollte die Gemeinde Rosenberg ein bereits erschlossenes Gemeindegrundstück entwickeln.

Die geplante Erweiterungsfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, was die Berichtigung des FNP als Wohnbaufläche mit ca. 0,5 ha erforderlich macht.

Planungsabläufe/ Verfahrensschritte:

Es erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Berichtigung des Flächennutzungsplans benachrichtigt.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß geltender Satzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bergstraße West – 3. Erweiterung“ in Rosenberg entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, bestehend aus Planzeichnung und Begründung vom 22.05.2024, gefertigt vom Stadtplanungsamt, wird gebilligt und festgestellt.

TOP 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Hessengasse West" in Ellenberg-Breitenbach
a) Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Ellenberg hat den Bebauungsplan „Hessengasse West“ in Breitenbach im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan ist am 11.12.2019 in Kraft getreten. Aufgrund § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan „im Wege der Berichtigung anzupassen“. Die Berichtigung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Ellenberg. Der Bereich der FNP-Berichtigung, mit der Darstellung der sich ändernden Nutzungen, ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Gemeinde Ellenberg verfügte zum Aufstellungszeitpunkt des Bebauungsplans weder in ihrem Hauptort Ellenberg noch im Teilort Breitenbach über verkaufbare Wohnbauflächen. Um rechtzeitig den bereits feststellbaren kurz- und mittelfristigen Bedarf an Wohnbauflächen in Breitenbach abzudecken, stellte die Gemeinde Ellenberg deshalb den Bebauungsplan „Hessengasse West“ auf.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) weist das ca. 0,8 ha große Plangebiet als gemischte Baufläche (ca. 0,5 ha) und in einem kleinen Bereich (ca. 0,3 ha) als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Rahmen der Berichtigung des FNP wird eine Wohnbaufläche mit ca. 0,8 ha dargestellt.

Planungsabläufe/ Verfahrensschritte:

Es erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Berichtigung des Flächennutzungsplans benachrichtigt.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß geltender Satzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hessengasse West“ in Ellenberg-Breitenbach entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, bestehend aus Planzeichnung und Begründung vom 22.05.2024, gefertigt vom Stadtplanungsamt, wird gebilligt und festgestellt.

TOP 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Spagen IV" in Neuler a) Feststellungsbeschluss

Zur Deckung des weiteren Bedarfs an Bauflächen hatte der Gemeinderat Neuler eine Entwicklung weiterer Wohnbauflächen im Bereich „Spagen“ beschlossen. Im Flächennutzungsplan war nur noch in diesem Bereich der Gemeinde eine geplante Wohnbaufläche dargestellt. Dabei handelt es sich um eine relativ kleine Fläche, so dass weitere angrenzende Flächen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Spagen IV“ einbezogen wurden.

Die Gemeinde hatte den Bebauungsplan „Spagen IV“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan ist am 18.12.2020 in Kraft getreten. Aufgrund § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan „im Wege der Berichtigung anzupassen“. Die Berichtigung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Neuler.

Insgesamt handelt es sich um eine unbebaute Fläche am östlichen Ortsrand mit einer Größe von ca. 3,0 ha. Davon sind ca. 1,1 ha aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) entwickelt. Der FNP stellt für den sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche für Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Berichtigung des FNP wird eine Wohnbaufläche mit ca. 1,9 ha dargestellt.

Der Bereich der FNP-Berichtigung, mit der Darstellung der sich ändernden Nutzung, ist in Anlage 1 abgebildet.

Planungsabläufe/ Verfahrensschritte:

Es erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Berichtigung des Flächennutzungsplans benachrichtigt.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß geltender Satzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich „Spagen IV“ in Neuler entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, bestehend aus Planzeichnung und Begründung vom 22.05.2024, gefertigt vom Stadtplanungsamt, wird gebilligt und festgestellt.

TOP 13. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Alter Kirchenweg" in Rosenberg a) Feststellungsbeschluss

Zur kurzfristigen Realisierung von Baugrundstücken wollte die Gemeinde Rosenberg ein Gemeindegrundstück entwickeln. Hierbei handelt es sich um eine bauliche Erweiterungsfläche am südlichen Ortsrand des Hauptortes mit einer Fläche von ca. 0,8 ha. In diesem Bereich sollten bereits vor einigen Jahren die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Dies wurde aber zunächst zurückgestellt, da die Gemeinde kurzfristig die Möglichkeit hatte Flächen im Bereich „West IV“, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen waren, zu erwerben und somit

vorrangig zu entwickeln. Mit einem geänderten und insgesamt kleineren Geltungsbereich wurde aufgrund weiterer Wohnbauflächenbedarfe ein neues Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Die Gemeinde hatte den Bebauungsplan „Alter Kirchenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan ist am 30.07.2021 in Kraft getreten. Aufgrund § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan „im Wege der Berichtigung anzupassen“. Die Berichtigung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Rosenberg.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) ist im nördlichen sowie östlichen Bereich des Bebauungsplanes „Alter Kirchenweg“ ein Teil der Fläche als bestehende Mischbaufläche (ca. 0,3 ha) sowie die restliche Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen der Berichtigung des FNP wird eine Wohnbaufläche mit ca. 0,8 ha dargestellt.

Der Bereich der FNP-Berichtigung mit der Darstellung der sich ändernden Nutzungen, ist in Anlage 1 abgebildet.

Planungsabläufe/ Verfahrensschritte:

Es folgt eine ortsübliche Bekanntmachung und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Berichtigung des Flächennutzungsplans benachrichtigt.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß geltender Satzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich „Alter Kirchenweg“ in Rosenberg entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, bestehend aus Planzeichnung und Begründung vom 22.05.2024, gefertigt vom Stadtplanungsamt, wird gebilligt und festgestellt.

TOP 14. Breitbandausbau „graue Flecken“ Cluster Nord Vergabe von Planungsleistungen im Cluster-Gebiet für die Mitgliedskommunen Jagstzell, Lauchheim, Rainau, Hüttlingen, Neuler, Adelmansfelden, Abtsgmünd und Heuchlingen

Auf die von der Gemeindeverwaltung in der Gemeinderatssitzung am 24.10.2022 gegebenen Informationen bzgl. Einstellung vom Förderprogramm „graue Flecken“, die Vorabinformationen über das neue Bundesförderprogramm in der Gemeinderatssitzung am 27.02.2023, die Beratungen und Beschlussfassungen in den Gemeinderatssitzungen am 26.06.2023, 23.10.2023, 18.12.2023 und 18.03.2024 sowie die Bekanntgabe der Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 GemO vom 25.09.2023 wird verwiesen.

In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2023 wurde nachfolgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die angedachte Clusterbildung im Ostalbkreis und die damit verbundenen Förderantragsstellung für den Breitbandausbau graue Flecken zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt zu dem Cluster 2 / Cluster Nord beizutreten.
3. Der Gemeinderat trägt das bereits eingeleitete, neue Markterkundungsverfahren (MEV) mit und stimmt den damit verbundenen Kosten in Höhe von 2.000 € zu.
4. Das Breitbandkompetenzzentrum (BKZ) des Ostalbkreises wird beauftragt bis spätestens 15.10.2023 (Ende Förderaufruf) ein Förderantrag Breitbandausbau „graue Flecken“ nach der neuen Gigabitrichtlinie 2.0 zu stellen.
Dem damit verbundenen Abschluss einer Vereinbarung zum Ausbau der Breitbandversorgung im graue Flecken Programm zwischen dem Ostalbkreis und der Gemeinde Jagstzell steht der Gemeinderat positiv gegenüber.
Voraussichtlich fallen in diesem Zusammenhang Kosten in Höhe von ca. 5.000 € (netto) an.
Dies ist dem Gemeinderat bewusst und er trägt dies auch so mit.
5. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung einer automatisierten Leitungsauskunft „Breitband“ über das Geoportal zu.

In der Gemeinderatssitzung am 18.12.2023 wurde nachfolgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt die in der Sitzungsvorlage gemachten Ausführungen, auch hinsichtlich der Zeitschiene, zur Kenntnis.
2. Aufgrund der Fördermittelzusage wird die Gemeinde Jagstzell auch den Breitbandausbau „graue Flecken“ in den kommenden Jahren umsetzen.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Finanzmittel in den zukünftigen Haushaltsjahren in den jeweiligen Haushaltsplänen darzustellen.
4. Bürgermeister Peukert wird ermächtigt, ggf. weitere, erforderliche Vereinbarungen im Cluster Nord abzuschließen bzw. zu unterzeichnen.

In der Gemeinderatssitzung am 18.03.2024 wurde nachfolgendes beschlossen:

1. Der Auftrag für die Verfahrensbetreuung im gesamten Cluster Nord wurde an die iuscomm Rechtsanwälte in 70174 Stuttgart vergeben.
Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt die von der Gemeindeverwaltung anskizzierten Hinweise zum weiteren Verfahrensverlauf zur Kenntnis.

Am 03.04.2023 veröffentlichte der Bund die neue Gigabit-Richtlinie 2.0 zur Förderung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in Deutschland.

Förderfähig sind Gebiete, die derzeit über kein Next-Generation-Access-Netz (NGA-Netz) verfügen (weißer Fleck) oder die über ein NGA-Netz verfügen, das derzeit keine Datenrate von zuverlässig mindestens 200 Mbit/s symmetrisch bzw. 500 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt (grauer Fleck), sofern von den Telekommunikationsunternehmen innerhalb der nächsten drei Jahre kein eigenwirtschaftlicher Ausbau vorgesehen ist.

Durch den positiven vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 09.11.2023 (Bund) und 01.03.2024 (Land) für das Cluster Nord können nun die Planungsleistungen der Planungscluster 1-4 ausgeschrieben und beauftragt werden.

Ziel ist es die Adresspunkte die nun über das MEV1118 als unterversorgt gelten bis 31.12.2029 durch den Neubau eines NGA-Netzes mit einer gigabitfähigen Infrastruktur anzubinden.

Die Planungscluster 1-3 werden mittels „klassischer“ Planerausschreibung durchgeführt, jene dann das entsprechende Planungscluster begleiten, die Bauausschreibung erstellen und den oder die Bauunternehmer/n auf eine technische, wirtschaftliche und effiziente Bauausführung leiten.

Das Planungscluster 4 wird die Grobplanung des Ausbaugesbietes sowie das Erstellen und Begleiten der Generalübernehmerausschreibung durchführen, ausschreiben und beauftragen.

Die Rechnungslegung der beauftragten Büros erfolgt je Kommune.

Für das Fördermittelmanagement werden durch die beteiligten Kommunen Fördermittelabrufe generiert und über die Stadt Ellwangen eingereicht.

Die Stadt Ellwangen erhält die Mittel ausbezahlt und verteilt sie dann an die Kommunen.

Das Monitoring übernimmt die Stadt Ellwangen administrativ durch die Stadtwerke und in Zusammenarbeit mit dem Breitbandkompetenzzentrum des Ostalbkreises.

Ziel des Vorratsbeschlusses ist es, den Workflow der Vergabe der Planungscluster zu beschleunigen und schnellstmöglich mit den Planungsarbeiten zu beginnen.

Die Ausbaurkosten Breitbandausbau "graue Flecken" sind immer noch nicht abschließend bekannt.

In der mittelfristigen Finanzplanung sind dafür bis zum Jahr 2026 Mittel in Gesamthöhe von TEUR 4.925 und Fördergeldeingänge in Gesamthöhe von TEUR 4.415 eingeplant.

Dem Jahr 2024 sind davon Ausgaben in Höhe von TEUR 850, sowie Erstattungen in Höhe von TEUR 765 zugeordnet.

HAL Freytag stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Er verweist darauf, dass die Abwicklung der „weißen Flecken“ so gut wie abgeschlossen sind und verweist darauf, dass die Clusterbildung mit den anderen Gemeinden gelungen ist.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat nimmt den vom Gemeinderat der Stadt Ellwangen in der Sitzung am 20.06.2024 zu fassenden nachfolgenden Beschluss zur Kenntnis.

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, nach Abschluss und Auswertung des VgV-Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei iuscomm aus Stuttgart, dem Breitbandkompetenzzentrum des Ostalbkreises und der Zustimmung der übrigen Kommunen in den einzelnen Planungsclustern die Vergabe an die entsprechenden Büros für die Durchführung der Planungsleistungen zu vergeben:

- Planungscluster 1: Abtsgmünd, Adelmansfelden, Heuchlingen
- Planungscluster 2: Hüttlingen, Neuler, Rainau
- Planungscluster 3: Jagstzell, Lauchheim
- Planungscluster 4: Stadt Ellwangen

Die Vergabe der Planungscluster 1-3 ist nur formell, Rechnungsempfänger und Ansprechpartner bleiben die Kommunen im jeweiligen Cluster. Es kommen hier auf die Stadtverwaltung Ellwangen keinerlei Kosten zu.

Planungscluster 4 beinhaltet die Grobplanung des Netzes sowie die Erarbeitung der GÜ-Ausschreibung. Hierfür beschließt der Gemeinderat einen Vorratsbeschluss in geschätzter Höhe von 150 T € für die Vergabe der Leistungen.

2. Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung, nach Abschluss und Auswertung des VgV-Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei iuscomm aus Stuttgart, dem Breitbandkompetenzzentrum des Ostalbkreises und der Stadt Ellwangen sowie der Zustimmung der Stadt Lauchheim im Planungscluster 3 der Vergabe an das entsprechende Büro für die Durchführung der Planungsleistungen zu zustimmen. Es wird nachgelagert im Gemeinderat über die Vergabe der Planungsleistungen informiert.

TOP 15. Vorstellung der Ergebnisse der Verkehrsschau am 20.03.2024 in Jagstzell

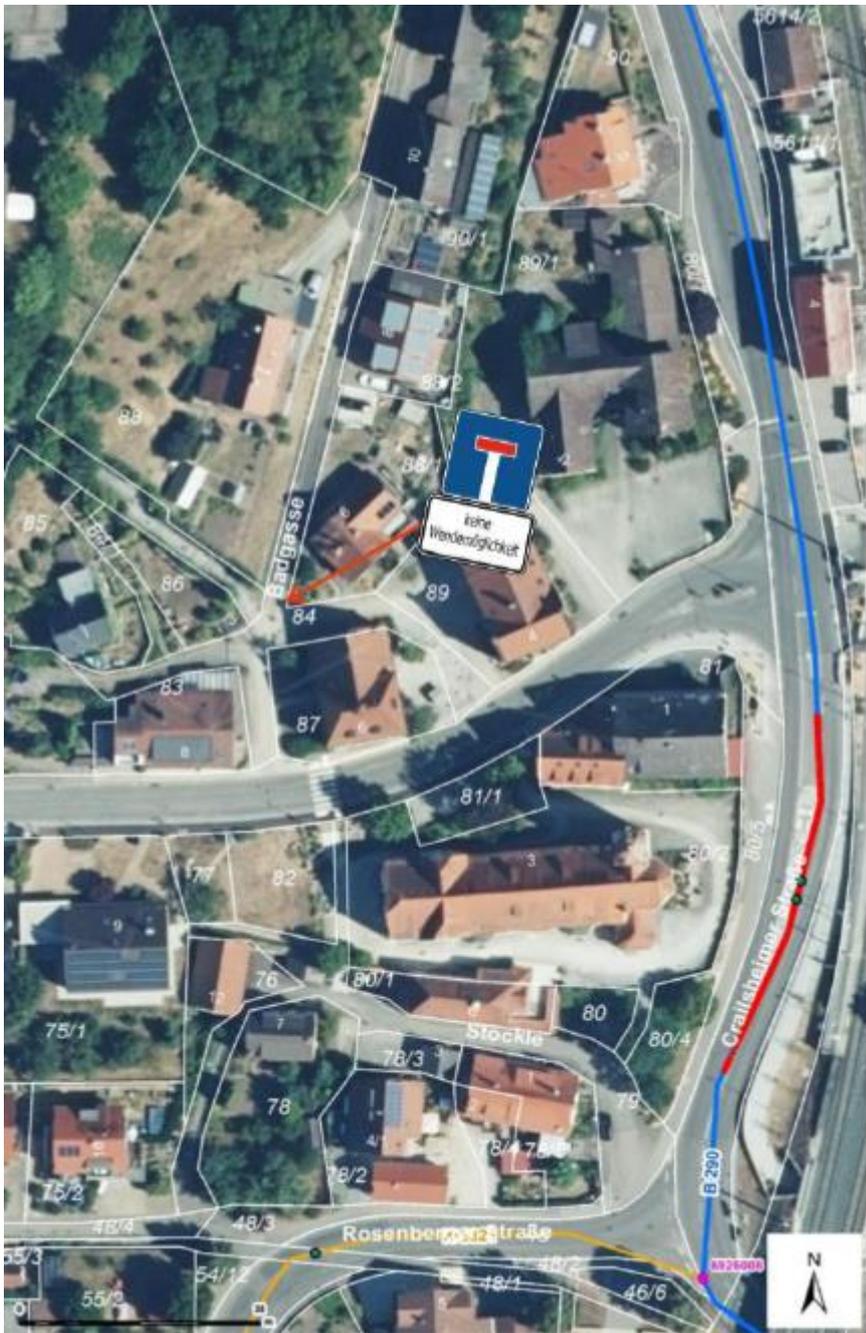
Am 20.03.2024 fand in der Gemeinde Jagstzell eine Verkehrsschau statt.

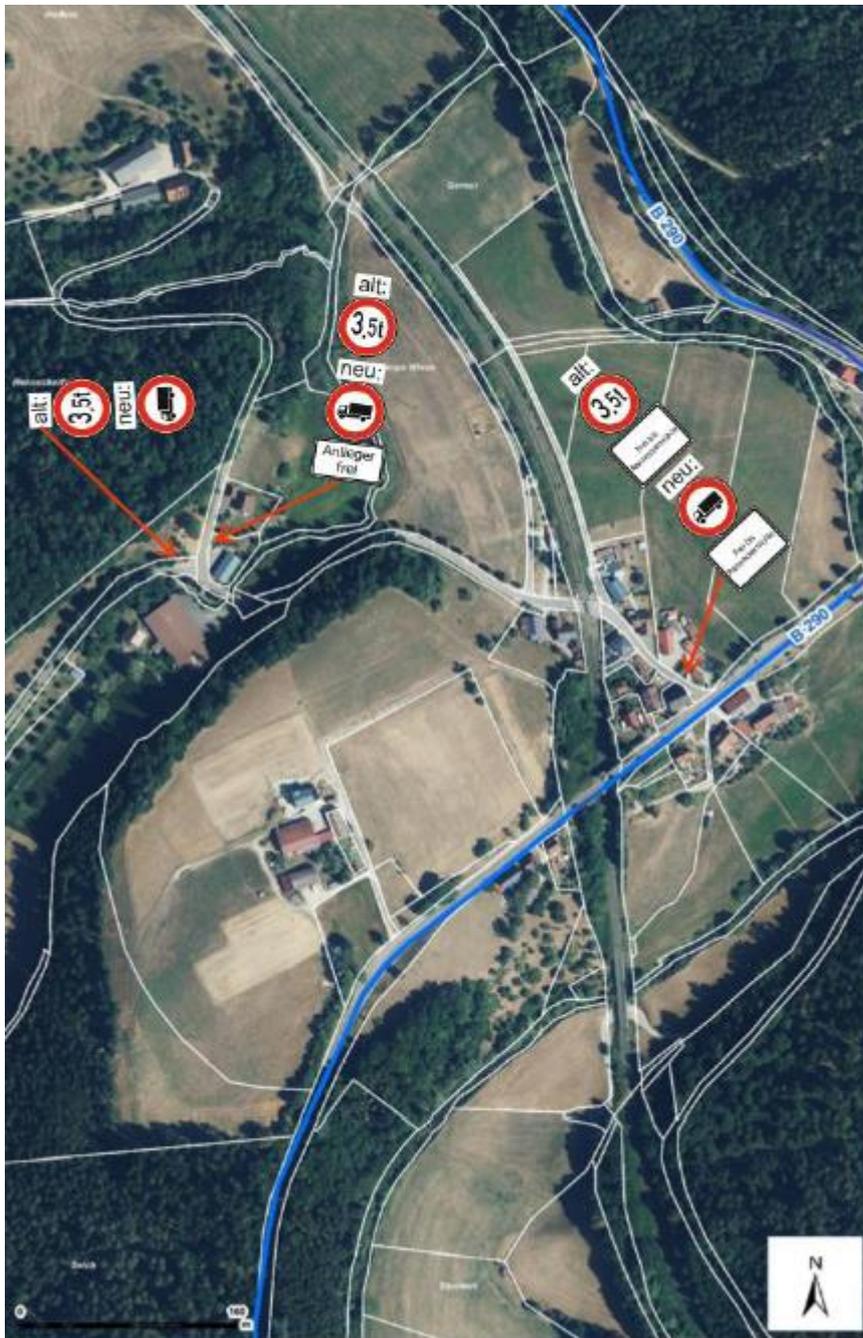
Teilnehmer waren:

- Bürgermeisteramt Jagstzell: BM Peukert
- Polizeipräsidium Aalen: Herr Engler
- Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Straßenverkehr: Herr Sienz, Herr König und Frau Bin

Die vereinbarten Verkehrsmaßnahmen wurden vom Landratsamt Ostalbkreis angeordnet.







Der Vollzug der Anordnungen ist dem Landratsamt zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Die Verkehrsmaßnahmen können über den regulären Ansatz für Straßenunterhaltung (Produkt 5410) im Haushalt 2024 finanziert werden.

Ein GR merkt an, dass in Bezug auf das Schild der Sackgasse Badgasse, sich hier Paketzusteller sicherlich nicht daranhalten und nach wie vor nach hinten fahren.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat nimmt von den verkehrsrechtlichen Anordnungen zustimmend Kenntnis.
2. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt die angeordneten Maßnahmen umzusetzen und nach Umsetzung dem Landratsamt Ostalbkreis Vollzug zu melden.

TOP 16. Fortschreibung Radverkehrskonzept Ostalbkreis

Die aktuelle Radverkehrskonzeption des Ostalbkreis aus dem Jahr 2015 hat mit der Umsetzung eines durchgängigen Wegenetzes samt Beschilderung die Grundlage für den Radverkehr im Landkreis gelegt und einen guten Einstieg in die systematische Radverkehrsförderung geschaffen. Diese Ent-

wicklung gilt es nun mit einer Fortschreibung des Radverkehrsnetzes unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Ansprüche an den Radverkehr fortzuführen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele zielt der Ostalbkreis darauf ab, die Bedingungen für den Radverkehr im Landkreis weiterzuentwickeln und dadurch den Radverkehrsanteil am Modal Split mittel- bis langfristig wesentlich zu steigern.

Die Radverkehrskonzeption des Ostalbkreises stellt die übergreifende Grundlage für die Fortentwicklung des Radverkehrsnetzes im Landkreis dar. Mit ihrer Fortschreibung dient sie weiterhin als Planwerk und Handlungsleitfaden für Weiterentwicklungen der Radverkehrsinfrastruktur auf kommunaler Ebene sowie als Planungsgrundlage für Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen. Dadurch lässt sich die systematische Förderung des Radverkehrs im Landkreis einheitlich und baulastenrägerübergreifend koordinieren.

Mit der Fortschreibung der Radverkehrskonzeption wurde das Planungsbüro RV-K mit Sitz in Frankfurt am Main, Außenstelle Jena beauftragt. Das Planungsbüro hat bereits 14 Radverkehrskonzepte für Landkreise erstellt.

Einordnung der Radverkehrskonzeption:

Es handelt sich um **Maßnahmenempfehlungen**

Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Träger öffentlicher Belange (Grunderwerb, Naturschutz, Forst, Landwirtschaft etc.)

Das übliche Planungs- und Genehmigungsverfahren wird nicht ersetzt

Förderung kommunaler Radverkehrsinfrastruktur durch Land und Bund –Radverkehrskonzept häufig als Voraussetzung für Förderung

Netzlücken und Schwachstellen im Radverkehrsnetz identifizieren sowie Erarbeitung von Maßnahmenempfehlungen

Schaffung sicherer, direkter, komfortabler Verbindungen für den Alltagsradverkehr

Erhöhung des Radverkehrsanteils im Ostalbkreis

Vorgehensweise bei der Erstellung der Radverkehrskonzeption:

- Grundlagenermittlung
- Pendelverflechtungen
- Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung
- Fahrdaten Stadtradeln 2022
- Online-Beteiligung
- Befahrung vor Ort
- Grobe Maßnahmenplanung
- Abstimmung mit Kommunen
- Anpassung Netz- und Maßnahmenentwurf

Am Ende der Erstellung der Radverkehrskonzeption wurden die Maßnahmen zusammengetragen und für jede Maßnahme wurde ein Maßnahmendatenblatt erstellt.

Der aktuelle Planungsstand ist im WebGIS dargestellt.

<https://rv-k.de/Ostalbkreis/Radverkehrskonzept/Abstimmung/WebGIS.html>

Über diesen Link können Sie alle Maßnahmenempfehlungen abrufen. Die Maßnahmenempfehlungen sind aber noch abschließend es können sich noch Änderungen ergeben.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.
Zustimmende Kenntnisnahme.

TOP 17. Beschaffung von Digitalfunk-Ausstattung für die Freiwillige Feuerwehr

Seit den 1950er-Jahren kommunizieren die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) untereinander mit einheitlichem, analogen, Funkstandard.

Bereits im Jahr 2003 hat die Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen, Voraussetzungen dafür zu schaffen, um diesen weiterzuentwickeln und bundesweit in einen digitalen Standard zu überführen. Ab 2012 steht den Einsatzkräften in Baden-Württemberg zur Einsatzbewältigung flächendeckend die Digitalfunktechnik zur Verfügung.

Das System hat mittlerweile seine Alltagstauglichkeit unter Beweis gestellt.

Im Ostalbkreis werden derzeit beide Systeme parallel betrieben.

Nach Auskunft des Kreisbrandmeisters ist aus heutiger Sicht damit zu rechnen, dass die analoge Funktechnik zum Jahresende 2025 außer Betrieb gestellt wird.

Da mit der herkömmlichen Hardware das digitale Funknetz nicht verwendet werden kann, müssen zu diesem Zeitpunkt alle beteiligten Organisationen neue Geräte beschafft haben.

Die Freiwillige Feuerwehr Jagstzell betreibt derzeit im Feuerwehrgerätehaus einen festinstallierten Funktisch, sowie in den beiden Feuerwehrfahrzeugen LF 8 und HLF 10 je ein festverbautes Funkgerät.

Diese Geräte sind zu ersetzen, sollen aber als Rückfallebene z. B. für Stromausfallsituationen im Bestand der Feuerwehr verbleiben.

Zusätzlich ist im Digitalfunkkonzept ein mobiles Endgerät enthalten, mit dem am Einsatzort auch außerhalb des Fahrzeugs Kontakt mit der Einsatzleitstelle bzw. mit anderen beteiligten Rettungsorganisationen aufgenommen werden kann.

Die außerdem für den Einsatzstellenfunk zwischen den Feuerwehrmännern verwendeten 2 m - Handfunkgeräte sollen derzeit nicht durch digitale Technik ersetzt werden.

Im Jahr 2022 wurden Angebote für die Erneuerung der Funktechnik eingeholt.

Günstigster Anbieter war seinerzeit die Firma KTF Selectric GmbH mit einem Gesamt-Angebotspreis von EUR 14.736,64.

Auf dieser Grundlage wurde für das Jahr 2023 ein Haushaltsansatz von EUR 15.000,- gebildet, sowie Fördermittel nach der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen Feuerwehr (Z-Feu) beantragt.

Diese wurden im August 2023 im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von EUR 2.650,00 gewährt.

Die Beschaffung konnte im Jahr 2023 nicht umgesetzt werden.

Zwischenzeitlich hat die Firma KTF Selectric GmbH mitgeteilt, den Auftrag wegen Personalmangel nicht ausführen zu können.

Als verbleibender weiterer Anbieter hat die Firma Blickle & Scherer Kommunikationstechnik GmbH & Co. KG ein aktualisiertes Angebot zum Angebotspreis von EUR 26.994,26 abgegeben.

Das Angebot ist mit Feuerwehrkommandant Stahl abgestimmt und enthält alle Positionen, die zur Einführung des Digitalfunks bei der Freiwilligen Feuerwehr Jagstzell notwendig sind.

Der Angebotspreis ist um EUR 12.257,62 teurer als ursprünglich angenommen.

Einerseits weist die Firma Blickle & Scherer darauf hin, dass die Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses in den vorhandenen, über 20 Jahre alten Funktisch, nicht mehr eingebaut werden kann. Ergänzend zum Ursprungsangebot ist in der nun vorliegenden Version daher eine zusätzliche Position „Funktisch“ enthalten, außerdem ein Technikschränk, um alle Komponenten sinnvoll verbauen zu können.

Beide Komponenten wären bei Ausführung durch die Firma KTF Selectric GmbH aus heutiger Sicht vermutlich nachträglich angefallen.

Ergänzend und auf Anforderung von Feuerwehrkommandant Stahl beinhaltet das aktuelle Angebot nun auch für jedes Fahrzeug eine Position „Lardis One Kfz Touch Bedienteil 7“.

Mit diesen fest im Fahrzeug verbauten Monitoren können, neben einer Navigation zum Einsatzziel, auch Einsatzmeldungen, Funkstatus und sonstige für das Einsatzpersonal relevante Nachrichten im Fahrzeug übersichtlich und an zentraler Stelle verwaltet werden.

Die allgemeine Teuerung der verbauten Funktechnik lässt sich dahingegen nur schwer ermitteln, da die Firma Blickle & Scherer im Vergleich zur Firma KTF Selectric GmbH Funktechnik eines anderen Herstellers verbaut.

Auf die Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift Z-Feu hat die Verteuerung der Investition keine Auswirkung, da es sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung handelt.

Nach Abzug der Förderung nach der Verwaltungsvorschrift Z-Feu, die bei Erstellung des Haushaltsansatzes für das Jahr 2023 noch nicht zugebilligt war, betragen die Mehrkosten für die Digitalfunkausstattung zum vorhandenen Haushaltsansatz EUR 9.344,26.

Da die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Jagstzell wegen der vorhandenen Lieferfristen aus heutiger Sicht nicht mehr im Jahr 2024 vollständig abgeschlossen werden kann, können die so freiwerdenden Mittel zur Gegenfinanzierung verwendet werden.

Im Jahr 2025 ist der Betrag dann entsprechend nachzufinanzieren, um die benötigten Mittel der Fahrzeugbeschaffung wieder zuzuführen.

Vergabeworkflow

1. Wettbewerbsregister:

Die Pflicht, das Wettbewerbsregister in Bezug auf den Bestbieter abzufragen, besteht ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 30.000,- (Netto).

→ Bei einem Netto-Auftragswert von EUR 22.684,25 entfällt somit die Abfrage.

2. VergStatVO:

Nach Auftragserteilung ist durch die Verwaltung die vorgeschriebene Meldung nach Vergabestatistikverordnung abzugeben.

Kämmerer Lüffe stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Ein GR weist darauf hin, dass die Führungsebene ein digitales Handfunkgerät hat, die Feuerwehrmänner allerdings nicht.

Der Digitalfunk ist politisch gewollt, gerade läuft dies parallel. Er bestätigt, dass der Funktisch im Feuerwehrgerätehaus über 20 Jahre alt ist.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Die Gemeinde Jagstzell beschafft für die Freiwillige Feuerwehr Jagstzell Digitalfunk-Ausstattung zum Angebotspreis von EUR 26.994,26.

Die anfallenden Mehrkosten werden zunächst aus freiwerdenden Mitteln zur sich verzögernden Fahrzeugbeschaffung für die Freiwillige Feuerwehr entnommen und im Haushalt 2025 entsprechend nachfinanziert.

TOP 18. Katholischer Kindergarten St. Vinzenz; Anpassung der Elternbeiträge

Die Finanzierung der Kinderbetreuung in Baden-Württemberg sieht eine Verteilung des entstehenden Aufwandes auf verschiedene Kostenträger vor. Sie setzt sich regelmäßig aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen und der Einrichtungsträger, sowie aus Elternbeiträgen zusammen. Ziel ist, dass aus Elternbeiträgen ein Beitragsanteil von 20% an den laufenden Kosten gedeckt wird.

Letztmalig wurden die Gebühren zum August 2023 angepasst. Die derzeit geltenden Gebührenübersicht ist in Anlage 1 angefügt.

Seit Jahren erarbeiten der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg die Kirchenleitungen sowie die kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg eine gemeinsame Empfehlung zur regelmäßigen Anpassung der Elternbeiträge. Ziel ist, einerseits möglichst einheitliche Beiträge für die Kinderbetreuung, andererseits eine Kostendeckung von 20% der laufenden Kosten durch Elternbeiträge zu erreichen. Für das Kindergartenjahr 2024/ 2025 wurde auf diesem Wege eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5% empfohlen, für das Kindergartenjahr 2025/ 2026 eine weitere Erhöhung um 7,3%. Das Empfehlungsschreiben ist in Anlage 2 angefügt.

Für die Ganztagesbetreuung erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Betreuungszeit, hierbei orientiert man sich am Landesrichtsatz (30 Stunden Betreuung; Regelgruppe) sowie am Personalaufwand.

Die katholische Kirchengemeinde hat in seiner Sitzung am 21.05.2024 beschlossen, die gemeinsame Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge im

Kindergarten St. Vinzenz umzusetzen. Entsprechend der Trägervereinbarung zwischen der katholischen Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde Jagstzell liegt die Entscheidung über die Festsetzung der Elternbeiträge bei der Kirchengemeinde, die Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde ist nur erforderlich, wenn die festgesetzten Elternbeiträge von der gemeinsamen Empfehlung abweichen.

Die Erhöhung der Elternbeiträge führt tendenziell zu einer Verringerung des jährlichen Abmangels, der über den Haushalt anteilig zu finanzieren und entsprechend eingeplant ist.

Kämmerer Lüffe stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor. Von Seiten des Gemeinderates gingen keine Fragen und Anmerkungen ein.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat nimmt von der Festsetzung der Elternbeiträge im Kindergarten St. Vinzenz durch die katholische Kirchengemeinde für die Kindergartenjahre 2024/ 2025 und 2025/ 2026 zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat trägt die Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2024/ 2025 und 2025/ 2026 im Rahmen der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände mit.

TOP 19. Anpassung der Konzessionsverträge über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen für Elektrizitäts- und Gasversorgung

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Jagstzell mit der EnBW Ostwürttemberg Donau Ries AG Konzessionsverträge für die Bereiche Elektrizitäts- und Gasversorgung abgeschlossen, die die Nutzung gemeindeeigener Leitungswege zur Energieversorgung der Bürgerschaft zum Inhalt haben. Beide Verträge haben eine Laufzeit bis 31.10.2041.

Der Vertragstext fußt auf einem Musterkonzessionsvertrag in Version 2.0, den der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Neckar-Energieverband zusammen erarbeitet haben. Mit Schreiben vom 08.05.2024, dass der Gemeindeverwaltung am 05.06.2024 vorgelegt wurde, bietet die Netze ODR GmbH als Rechtsnachfolgerin der EnBW Ostwürttemberg Donau Ries AG an, beide Verträge in die zwischenzeitlich erarbeitete Version 3.0 der jeweiligen Musterkonzessionsverträge zu überführen. Anlagen 1 bis 4 dieser Vorlage enthalten die Angebotsschreiben der Netze ODR GmbH, sowie die Musterkonzessionsverträge Strom und Gas in der angebotenen Version 3.0. Anlage 5 beinhaltet einen Überblick über die wesentlichen Bestandteile und Änderungen des Konzessionsvertrages „Strom“, der in dieser Form auch für den Konzessionsvertrag „Gas“ gültig ist.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg informiert in seiner GT-Info Nr. 20/2023 vom 20.11.2023 über die Anpassung der Musterkonzessionsverträge und führt darin aus, „die Änderungen [...] in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Kommunen [sind]“. Die kommunalen Verbände empfehlen daher ihren Städten und Gemeinden, die neuen Verträge entsprechend zu nutzen. Das Informationsschreiben ist dieser Vorlage als Anlage 6 beigelegt.

Gemäß §107 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg darf eine Gemeinde Konzessionsverträge nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde dadurch nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt bleiben. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 28.09.2023 erklärte das Innenministerium Baden-Württemberg gegenüber dem Gemeindetag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg sowie dem Neckar-Energieverband, dass für die Vertragsaktualisierung ein derartiges Gutachten nicht notwendig ist, ebenfalls weil alle Vertragsänderungen vorteilhaft für die Gemeinden sind. Das Schreiben des Innenministeriums findet sich in Anlage 7 zu dieser Vorlage.

Gemäß §10 Abs. 1 der bestehenden Verträge erlangen die neuen Musterkonzessionsverträge automatisch Gültigkeit, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Anpassungsangebots der Nutzung der angepassten Verträge widerspricht. In den Angebotsschreiben zur Anpassung der bestehenden Konzessionsverträge ist eine dementsprechende Regelung definiert.

Eine Änderung der Finanzierungsgrundlagen ist nicht Bestandteil der Musterkonzessionsverträge 3.0.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Kämmerer Lüffe ergänzt, dass wir nicht aktiv beitreten müssen, eine automatische Überführung ist im Vertrag 3.0 bereits beinhaltet, man diese positive Entwicklung dem GR in der Sitzungsvorlage aufzeigen wollte.

Auf die Frage eines Gemeinderates, wer dies festlegt, führt er aus, dass dies der Gemeinderat geprüft und bestätigt hat, GT-Info Nr. 20/2023

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

1. Der Gemeinderat stimmt der Überführung des Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen für Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Kommune in den Musterkonzessionsvertrag MKV 3.0 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Überführung des Konzessionsvertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen für Gasversorgung im Gebiet der Kommune in den Musterkonzessionsvertrag MKV 3.0 zu.
3. In beiden Fällen verzichtet die Gemeinde Jagstzell darauf, weiterhin den Musterkonzessionsvertrag MKV 2.0 zu nutzen.

TOP 20. Teilfortschreibung Windenergie 2025 Regionalplan Ostwürttemberg
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Jagstzell

Vertagt.

TOP 21. Annahme von Spenden
Hier: - Spende für die Freiwillige Feuerwehr Jagstzell
- Spenden für das Jagstzeller Straßenfest

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2006 das Verfahren bei der Annahme von Spenden und Sponsoring aufgrund der Änderung von § 78 der Gemeindeordnung beschlossen.

Bei der Gemeindeverwaltung sind Geldspenden eingegangen für die Freiwillige Feuerwehr Jagstzell und für das Jagstzell Straßenfest.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden in Höhe von insgesamt 1.700 Euro zu.

TOP 22. Vereinsförderung: Reit- und Fahrverein Jagstzell und Umgebung e.V.
für Lagergebäude/Richterturm

Beim Reit- und Fahrverein Jagstzell e.V handelt es sich um einen kleinen aber aktiven Verein in der Gemeinde Jagstzell der in diesem Jahr seinen 50. Geburtstag feiern darf. Derzeit sind im Verein 160 Mitglieder, davon über 50 aktive Mitglieder und 20 Jugendliche organisiert. Alle Positionen der Vorstandschaft und des Ausschusses sind besetzt und der Verein wird von einem engagierten Team geführt. Der Verein verfügt über eine eigene Reithalle und einen eigenen Außenreitplatz. Die gesamte Anlage wird von den Mitgliedern des Vereins mit nicht unerheblichen – auch finanziellen - Mitteln instandgehalten.

In den letzten Jahren hat der Verein enorme Anstrengungen unternommen und den Außenreitplatz umfassend saniert Die Gesamtkosten von rd. EUR 135.000 wurden zum Teil über Zuschüsse des WLSB und der Gemeinde finanziert. Auch der Verein musste sich dabei erheblich verschulden.

In den Jahren 2022 -2023 wurde ein zusätzliches Gebäude erstellt welches zur Lagerung von Gerätschaften genutzt wird und während der Turnierveranstaltung als Richterturm fungiert. Für die ursprünglich angesetzten Kosten von rd. EUR 15.000 hat der WLSB eine Förderzusage über max. 30 % zugesagt. Im Zusammenhang mit den Lieferengpässen, den deutlich gestiegenen Materialkosten, den ursprünglich nicht geplanten Kosten für umfangreiche Außenanlagen und Unvorhergesehenes hat sich die Erstellung des Gebäudes letztendlich auf rd. EUR 40.000 erhöht.

Die Kostenerhöhungen werden die Zuschüsse des WLSB leider nicht erhöhen.

Diese hohen Kosten belasten natürlich den Verein, weshalb er diesen Antrag zur Bezuschussung der Maßnahme an die Gemeinde Jagstzell zur Unterstützung stellt. Dem Verein ist bewusst, dass er diesen vor Erstellung der Maßnahme hätten stellen sollen, jedoch dachten er, dass er mit den geplanten Kosten zurechtkommt und daher keine weitere Unterstützung seitens der Gemeinde benötigt wird. Des Weiteren hat der Verein beachtliche Eigenleistungen für die Baumaßnahme erbracht.

Der Reit- und Fahrverein Jagstzell und seine aktiven Mitglieder vertreten das ganze Jahr über die Gemeinde bei innerörtlichen aber explizit auch bei regionalen und überregionalen Veranstaltungen. Nicht nur sehr erfolgreiche Turnierreiterinnen und Reiter in allen Altersklassen vertreten die Jagstzeller Gemeinde, sondern auch die züchterischen Erfolge der Mitglieder machen den Verein und die Gemeinde weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt. Das jährliche Sommerturnier - welches aufgrund der hohen Starterzahlen - über 4 Tage stattfindet genießt in der Reiterszene aber auch bei den Zuschauern höchstes Ansehen.

Seitherige Praxis bei Vereinsförderung/Zuschussanfragen:

- Die Schützengilde Jagstzell hat im Jahr 2020 einen pauschalen Zuschuss in Höhe von EUR 4.000,- zur Beschaffung einer elektronischen Scheibenanlage erhalten. Dies entspricht ca. 20 % Gesamtkosten.
- Der Reit- und Fahrverein erhielt im Jahr 2022 für die Sanierung des Außenreitplatzes einen Zuschuss der Gemeinde von 19% der Gesamtkosten.

Da die notwendige Unterstützung des Reit- und Fahrvereins Jagstzell bei Erstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2024 noch nicht bekannt war, wurde kein Planansatz dafür gebildet. Sie ist daher durch Umschichtung der laufenden Ansätze zu kompensieren.

BM Peukert stellt dem GR anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor.

Ein GR befürwortet den Zuschuss.

Er bittet BM Peukert die Praxis der Vereinsförderung/Zuschussanfragen der Gemeinde Jagstzell in der Kulturausschusssitzung den Vereinen vorzustellen/darzulegen.

Ein GR findet die Vorgehensweise nicht in Ordnung – erst zu bauen und später dann den Zuschuss zu beantragen.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Die Gemeinde gewährt dem Reit- und Fahrverein Jagstzell und Umgebung e.V. für die Errichtung des Lagergebäudes und Richterturms einen Zuschuss in Höhe von 8.000,-€, dies entspricht ca. 20 % der Gesamtkosten.

TOP 23. Verschiedenes, Bekanntgaben

Entfällt.

TOP 24. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

TOP 24.1. Arbeitsgruppen - aktueller Stand

Ein GR möchte wissen, wie der aktuelle Stand der Arbeitsgruppen ist.

Hierzu gibt **BM Peukert** folgende Rückmeldung:

Arbeitsgruppe „Rössle“:

1. Termin 16.05.2024:

Vorbesprechung und Besichtigung vom „Rössle“

2. Termin 20.06.2024:

Vorstellungsrunde der ca. 25 anwesenden Teilnehmer mit anschließender Wahl Sprecher und Stellvertreter und zwei Schriftführerinnen.

Nach den Wahlen gab es von Siegfried Wunder einen Vortrag zur baulichen und historischen Entwicklung bevor ins Brainstorming eingestiegen wurde.

Arbeitsgruppe „Betreuung und Wohnen im Alter“:

1. Termin 03.06.2024:

Vorortbesichtigung (von der Bahnrampe bis zur VR-Bank) mit Wahl Sprecher und Stellvertreter und Schriftführer.

2. Termin findet am 01.07.2024 statt.

TOP 24.2. Einladung zur konstituierende Gemeinderatssitzung am 17.07.2024

BM Peukert weist auf die heutige letzte Sitzung hin und spricht die Einladung zur Konstituierende Gemeinderatssitzung am 17.07.2024 aus, bei der auch die Partner miteingeladen sind.

Er dankt den Damen und Herren des Gemeinderates, die sich 2019 zur Wahl gestellt haben. In den letzten 5 Jahren wurden viele Themen abgearbeitet und vorangetrieben, es wurden Grundsteine für weitere Planungen gelegt und dankt für das gute Miteinander und die enge Zusammenarbeit.

TOP 24.3. Dank an GR Kling bzgl. Zahnriementausch am Radlader

BM Peukert spricht seinen Dank an GR Kling für den Zahnriementausch am Radlader aus. Er hat die Schwachstelle erkannt und behoben.

Als kleines Dankeschön übergibt er einen Vesperkorb.

GR Kling bedankt sich für den Vesperkorb und merkt an, dass die Handbremse noch von ihm repariert wird (er sieht sich hier im Zugzwang).

TOP 25. Frageviertelstunde

Es wurden keine Fragen zu den heute beratenen Tagesordnungspunkten gestellt.